Einkaufsbedingungen

der

4airis GmbH

Stand 1. Oktober 2023

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

1.1. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, gelten für Beschaffungen der 4airis GmbH (4a) ausschließlich die folgenden, dem Vertragspartner bekanntgegebenen, Bedingungen. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen der 4a gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Vertragspartner.
1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn 4a ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Annahme einer Bestellung, durch Abgabe eines Angebotes bzw. Abschluss eines Vertrages mit 4a verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen AGB, insbesondere deren Abwehrklausel.
1.3. Nimmt 4a die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, 4a hätte die AGB des Vertragspartners angenommen.

2. Auftrag, Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

2.1. Jeder von 4a erteilte Auftrag erfordert eine Einzelabwicklung. Eine rechtliche Verbindung eines Auftrages mit weiteren an den Vertragspartner erteilten Aufträgen ist nur möglich, wenn diese im Vorfeld in einem schriftlichen Rahmenabkommen vereinbart wurde.
2.2. Angebote sind, für 4a unverbindlich und kostenlos, einzureichen. Der Vertragspartner hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot drei Monate ab Zugang des Angebots gebunden.
2.3. Nur schriftliche erteilte Bestellungen sind für 4a verbindlich. Bestellungen per E-Mail dürfen vom Vertragspartner nur ausgeführt werden, wenn dies ausdrücklich mit 4a vereinbart ist. Mündliche Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglich schriftlichen Bestätigung durch 4a. Bestellungen sind vom Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bestätigt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang, so ist 4a zum Widerruf der Bestellung berechtigt. 4a kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
2.4. Der Vertragspartner hat die Bestellung von 4a innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt der Bestellung unter verbindlicher Bekanntgabe der Lieferzeit zu bestätigen.
2.5. In allen Schriftstücken sind Bestell-Nummern, Zeichen und Datum von Schreiben der 4a anzugeben.

3. Preise, Zahlung, Rechnung

3.1. Die in der Bestellung oder dem Angebot genannten Preise verstehen sich als Höchstpreise, die bei Änderung zugunsten der 4a anzupassen sind. Zölle, Steuern, Rechtsgebühren und Transportkosten, Verpackung, Versicherung oder sonstige Kosten, die im Angebot und in der Bestellung nicht genannt sind, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Preise enthalten keine Umsatzsteuer.
3.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich die Kosten für die Entsorgung der Verpackung zu tragen oder die Verpackung kostenlos von der Lieferadresse zurückzunehmen.
3.3. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche werden nicht gewährt. Sämtliche Produktpräsentationen, Teststellungen und Testläufe - auch vor Vertragsabschluss- sind für 4a kostenlos.
3.4. In allen Rechnungen, sind Bestell-Nummern, Zeichen und Datum von Schreiben der 4a sowie die UID-Nummern anzugeben. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden nicht akzeptiert, lösen keine

Fälligkeit aus und gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei 4a eingegangen. Die jeweils gültigen gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften sind ausnahmslos einzuhalten.
3.5. Rechnungen reguliert 4a nach kompletter mangelfreier Erfüllung innerhalb von 30 Tagen, unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, nach Rechnungserhalt.
3.6. Die bloße Annahme (mündlich oder schriftlich) von Lieferungen oder Leistungen, oder geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen wie immer gearteten Verzicht auf Rechte.

4. Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

4.1. Jede Lieferung ist 4a unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzuzeigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nummer von 4a zu enthalten. 4a übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- und Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit 4a getroffenen Absprachen möglich. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit den Lieferpapieren der Lieferung beizufügen.
4.2. Der Versand erfolgt entsprechend der in der Bestellung vereinbarten Incoterm (2000). Sollte in der Bestellung keine Incoterm- Regelung enthalten sein, gilt im Zweifelsfall DDU Produktionsort bzw. Firmensitz von 4a.

5. Lieferung, Lieferverzug, Erfüllungsort, höhere Gewalt

5.1. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält 4a sich vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei 4a auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. 4a behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen. Teillieferungen akzeptiert 4a nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung.
Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der entsprechend der Bestellung die vollständige Bezeichnung und die gelieferte Menge jeder Lieferposition sowie die 4a- Bestellnummer zu enthalten hat. Bei Warenlieferungen ohne entsprechenden Lieferschein wird ausnahmslos die Annahme verweigert.
5.2. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von 4a genannten Empfangs- bzw Verwendungsstelle und die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
5.3. Erkennt der Vertragspartner, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies 4a unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist 4a zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch 4a enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.
5.4. Wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird, so ist 4a nach dem ergebnislosen Ablauf einer von 4a gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, nach ihrer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw ihr von dritter Seite Ersatz zu verschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
5.5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von 4a in der Bestellung genannte Lieferadresse. Ist keine Lieferadresse angeführt, so ist der Vertragspartner verpflichtet, bei der Bestelladresse nachzufragen.
5.6. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihrer Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. 4a ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellen Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der, durch die höhere Gewalt bzw den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei 4a – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

6. Abnahme

6.1. Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie durch 4a abgenommen. Ist ein Probebetrieb vorgesehen, so erfolgt die

Abnahme nach Erreichen und Halten der Spezifikationsparameter innerhalb der gesamten vereinbarten Probezeit.
6.2. Die Abnahme erfolgt ausschließlich mit Unterzeichnung des 4a- Abnahmeprotokolls Eine Bestellung stellt eine Gesamtleistung dar, Mängel eines Teiles berechtigen 4a die Abnahme der gesamten Bestellung zu verweigern. Sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich gebrauchte Waren gefordert werden, garantiert der Vertragspartner ausschließlich fabrikneue Produkte zu liefern.

7. Pönale

4a ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Vertragspartners und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale in der Höhe von 0,5% pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 15% der Gesamtauftragssumme, zu verrechnen. Die Pönale bemisst sich vom Auftragswert des verspätet gelieferten Teiles, sofern der zeitgerecht gelieferte Teil isoliert wirtschaftlich sinnvoll brauchbar ist und verwendet werden kann. Den Nachweis dafür hat der Vertragspartner zu erbringen. 4a behält sich vor, die Pönale auch statt der Erfüllung geltend zu machen bzw über die Pönale hinausgehend einen Schadenersatz zu fordern. Im Falle eines Lieferverzuges hinsichtlich der gesamten Bestellung bzw eines Teiles davon ist 4a berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag bzw Teilen davon zurückzutreten. Bei Nichteinhaltung von ausdrücklichen Fixterminen vereinbaren die Vertragspartner unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale in der Höhe von 15% der Gesamtauftragssumme. 4a behält sich vor, darüber hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen. Diese Pönalen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

8. Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz, Produkthaftung

8.1. Der Vertragspartner haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften der 4a, entsprechend dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Materials, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, u.ä.). Der Vertragspartner garantiert, dass die gelieferten Produkte den einschlägigen Gesetzen und Normen des Landes, für die die Produkte bestimmt ist, entsprechen.
8.2. Abweichend von § 933 ABGB gilt, dass Mängel nicht nur gerichtlich, sondern auch schriftlich an den Vertragspartner geltend gemacht werden können. Die innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich geltend gemachten Gewährleistungsansprüche können somit auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Abweichend von § 1298 ABGB gilt, dass dem Vertragspartner der Beweis obliegt, dass er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeiten ohne sein Verschulden verhindert worden ist. Dem Vertragspartner obliegt auch der Beweis, dass ihm keine leichte oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Abweichend von § 924 ABGB gilt, dass bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass der Vertragspartner für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind, haftet, wenn der Mangel innerhalb von zwei Jahren nach der Übergabe hervorkommt.
8.3. Die §§ 377 ff HGB kommen nicht zur Anwendung. 4a trifft also keine Untersuchungs- und Rügeobligenheit. Durch die schriftliche Geltendmachung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen.
8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Gütern mindestens zwei Jahre, bei unbeweglichen mindestens fünf Jahre ab Abnahme der Lieferung oder Leistung durch 4a. Der Lieferant garantiert Mängelfreiheit während der gesamten Gewährleistungszeit. Für Leistungen aus dem Titel Gewährleistung oder Garantie beginnen diese Fristen neu zu laufen. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängel nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
8.5. 4a ist in jedem Fall berechtigt, auch bei behebbaren Mängeln, nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Mängelbehebung den Vertrag bzw Teile davon zu wandeln. Die bei der Mängelbeseitigung vom Lieferanten zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Aufbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei der 4a.
8.6. Garantie bedeutet, dass alle Mängel, die innerhalb der Garantiefrist auftreten, vom Vertragspartner umgehend zu beheben sind.

8.7. Unabhängig davon hat der Vertragspartner Schadenersatz in der Höhe des 4a tatsächlich entstandenen Schadens (auch des entgangenen Gewinns) zu leisten. Sofern seitens eines Dritten, etwa eines Auftraggebers von 4a, Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung gestellt werden, so ist der Vertragspartner verpflichtet, 4a diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, wenn dessen mangelhafte Lieferung für den Schaden kausal war, und zwar für den gesamten Schaden, auch bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen. Der Schadensbegriff umfasst auch sämtliche Kosten, die 4a gerichtlich oder außergerichtlich zur Schadensfeststellung, Schadensabwehr und Schadensgeltendmachung aufwendet.
8.8. Der Vertragspartner garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die gelieferten Waren hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG)in der jeweils geltenden Fassung ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des In-Verkehrbringens keinerlei Fehler des Produkts erkannt wurden. Der Vertragspartner verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung. Er hat 4a zu informieren, wenn sich später gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen sollten. Für den Fall der Inanspruchnahme von 4a verpflichtet sich der Vertragspartner, 4a schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter zur Nennung des Herstellers oder Importeurs über jederzeitiges Verlangen der 4a. Der Vertragspartner ist ferner zum Abschluss einer angemessenen Produkthaftpflicht und Haftpflichtversicherung verpflichtet. Eine Bestätigung der Versicherung ist vorzulegen.

9. Schutzrechte

9.1 Der Vertragspartner garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände die Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Vertragspartner wird 4a und ihre Kunden im Hinblick auf gegen sie aus diesem Titel geltend gemachter Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten. 4a ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.
9.2 Der Vertragspartner räumt 4a mit vollständiger Bezahlung des auf das Werk und/oder die Dienstleistung entfallenden Entgelts jeweils das exklusive sowie das zeitlich, örtlich, inhaltlich und in jeder sonstigen Weise unbeschränkte Werknutzungsrecht ein; hiervon umfasst ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Recht, die jeweiligen Werke und/oder Dienstleistungen zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu übersetzen und zu vertreiben sowie das Recht, diese Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen. Im Falle einer berechtigten Entgeltminderung, gehen diese Werknutzungsrechte mit Zahlung des geminderten Entgelts auf 4a über. 4a ist nicht verpflichtet, einen Hersteller- und/oder Urheberhinweis zu setzen. 4a ist berechtigt, im eigenen Namen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte gegen Dritte zu treffen, insbesondere Schutzrechtsanmeldungen zu öffentlichen Registern vorzunehmen und gegen Verletzung dieser Rechte außergerichtlich oder gerichtlich vorzugehen. Entstandene technische Erfindungen, die voraussichtlich patent- oder gebrauchsmusterschutzfähig sind, gehen zum Zeitpunkt ihres Entstehens auf 4a über.

10. Eigentumsverhältnisse

10.1. 4a erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Das gleiche gilt für die vom Vertragspartner mitgelieferten Unterlagen. 4a erwirbt außerdem ein unbegrenztes Nutzungsrecht an der gelieferten Software. Durch die Übergabe erklärt und garantiert der Vertragspartner, dass er voll verfügungsberechtigt ist und dass die Ware insbesondere nicht unter verlängertem Eigentumsvorbehalt eines Dritten steht, es sei denn, der Vertragspartner benennt diesen Dritten spätestens bei Vertragsabschluss.
10.2. Materialbereitstellungen jeder Art bleiben Eigentum der 4a. Sie sind als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Vertragspartner Ersatz zu leisten. Beigestelltes Material darf nur für Aufträge der 4a verwendet werden. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt 4a das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der Vertragspartner verwahrt diese unentgeltlich für 4a.
10.3. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen der 4a, die sie dem Vertragspartner überlassen hat, verbleiben bei der 4a. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der 4a dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages

festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Vertragspartner unbeschränkt für den gesamten Schaden (einschließlich immateriellen Schaden).

11. Geheimhaltung

Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangten Daten bzw. die von ihm erarbeiteten Ergebnisse und Teilergebnisse geheim zu halten, und zwar gleichgültig, auf welche Weise die Daten zur Kenntnis gelangt sind. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine Dienstnehmer zur entsprechenden Geheimhaltung zu veranlassen.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Ausführungsunterlagen:
Der Vertragspartner darf Ausführungsunterlagen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von 4a überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Der Vertragspartner wird 4a auf Wunsch Pläne, Ausführungsunterlagen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und 4a nach Richtigbefund eine Ausfertigung überlassen, soweit 4a diese Unterlagen für die übliche Benützung oder Reparaturarbeiten benötigen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner 4a Aufzeichnungen für die wesentlichsten Ersatzteile zu liefern. Durch Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw. wird die Gewährleistungspflicht des Vertragspartner nicht berührt. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen, usw., die von 4a berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in ihr Eigentum über. Sie werden vom Vertragspartner unentgeltlich für 4a verwahrt und versichert und sind auf Verlangen an 4a herauszugeben.

12.2. Vertraulichkeit:
Der Vertragspartner hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit 4a nur nach einer von 4a erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind durch den Vertragspartner entsprechend zu verpflichten. Der Vertragspartner haftet für jeden, auch immateriellen, Schaden, der 4a aus einem Zuwiderhandeln entsteht, mindestens aber mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von 50 % der Gesamtauftragssumme pro Verletzung.

12.3. Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, ungültig und/oder undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen.

12.4. Vertragsbeendigung:
Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Dauerschuldverhältnisse von 4a mit dreimonatiger Frist aufgelöst werden.
Aus wichtigem Grund kann 4a Verträge mit sofortiger Wirkung kündigen. Darunter fällt, wenn der Vertragspartner gröblich oder wiederholt wesentliche vertragliche Pflichten verletzt, oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder ein entsprechender Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Im Falle eines berechtigten Rücktritts trägt der Vertragspartner die Kosten der Rücksendung der Ware. Mit Zeitpunkt der Absendung bei 4a geht die Gefahr auf den Vertragspartner über.

12.5. Abtretungsverbot:
Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von 4a seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen 4a an Dritte abzutreten.

12.6. Aufrechnungsverbot:
Der Vertragspartner darf nicht mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der 4a aufrechnen. Davon ausgenommen sind urteilsmäßig zugesprochene Beträge sowie von 4a ausdrücklich und schriftlich anerkannte Schulden.

12.7. Rechtsnachfolge:
4a ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf Unternehmen, an denen 4a mit mehr als 25 % beteiligt ist oder an Unternehmen, die an 4a mit mehr als 25 % beteiligt sind, zu übertragen. Dem Vertragspartner erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

12.8 Schriftform:
An 4a gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Originalunterschrift.

12.9 Liefertermine

Liefertermine gelten als fix vereinbart. Bei Verzug bedarf es keiner Nachfristsetzung und keines Rücktritts; dessen Folgen treten automatisch ein.

12.8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:
Verträge nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des IPRG, der Weiterverweisungsnormen des europäischen Vertragsübereinkommens (EVÜ; BGBl III 1998/208) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.4.1980 (BGBl 1988/96). Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist zur Entscheidung aller entstehenden Streitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Leoben ausschließlich örtlich zuständig.